

Offenlegung nach § 16 der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) für das Geschäftsjahr 2019

Am 16. Dezember 2013 wurde die neue Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme veröffentlicht. Die Verordnung trat erstmals zum 01.01.2014 in Kraft und ersetzt die InstitutsVergV vom 06.10.2010. Am 3. August 2017 ist die Verordnung zur Änderung der Institutsvergütungsverordnung verkündet worden und am 4. August 2017 in Kraft getreten

Gemäß § 16 der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (InstitutsVergV) veröffentlicht die KT Bank AG folgende Informationen über das in der Bank angewandte Vergütungssystem.

Die KT Bank AG ist ein auf Islamic Finance spezialisiertes Institut mit 100 (Stichtag 31.12.2019) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, das am Geld- und Kapitalmarkt nur eingeschränkt tätig ist. Aufgrund der Größe der Bank und der durchschnittlichen Bilanzsumme der letzten drei Jahre ist die KT Bank AG kein bedeutendes Institut im Sinne des § 25n Abs. 1 KWG. Somit kommt der Abschnitt 3 der InstitutsVergV nicht zur Anwendung und die Bank muss keine Risikoträger nach Maßgabe des § 25a Abs. 5b) KWG identifizieren. Daher hat die Bank auch darauf verzichtet, allein zum Zweck der Offenlegung nach Artikel 450 CRR Risikoträger – als Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt (Art. 450 Abs. 1 CRR) – zu identifizieren. Die Offenlegungspflichten aus Art. 450 CRR sind auf die Bank nicht unmittelbar anwendbar.

Grundsätze zum Vergütungssystem

Die KT Bank AG betreibt als Aktiengesellschaft deutschen Rechts ein konservatives Einlagen- und Kreditgeschäft. Die geschäftspolitischen Grundsätze sind hierbei vorrangig an der nachhaltigen Gewährleistung einer angemessenen Risikotragfähigkeit ausgerichtet.

Die Vergütungsstruktur der Mitarbeiter orientiert sich grundsätzlich nach dem gegenwärtigen Tarifvertrag im privaten und öffentlichen Bankgewerbe.

Die Vergütung von Mitarbeitern außerhalb des Tarifvertrages ist marktorientiert und im Einklang mit den Standards der KT Bank AG.

Das Bruttojahresgehalt gliedert sich (nur bei tarifvertraglich orientierten Verträgen) grundsätzlich in 13 Monatsgehälter, wobei im November eines Jahres das 13. Gehalt fällig wird.

Die fixe Vergütung von Mitarbeitern wird durch folgende Nebenleistungen ergänzt:

- Krankenzusatzversicherung
- Essenzuschuss
- Fahrtkostenzuschuss
- Vorstandsmitgliedern, Bereichsleitern und Filialleitern steht ein Dienstfahrzeug zur Verfügung

Die Vergütung des Vorstands wird vom Aufsichtsrat im Rahmen der Vorstandsdienstverträge in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen festgelegt.

Die KT Bank AG zahlt keine variablen Vergütungen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die KT Bank AG keine variablen Vergütungen zahlt, entfällt eine Quantifizierung aller Vergütungen und deren Aufteilung in die Vergütungskomponenten in fix und variabel.